

IV. Betroffenenrechte, Sanktionen (Überblick)

Die DSGVO enthält Regelungen, die sicherstellen sollen, dass Daten und Betroffene tatsächlich geschützt werden. Für den Schwerpunkt sind die in der DSGVO vorgesehenen Ansprüche wichtig. Die Ansprüche nach DSGVO sind europäisches Recht. Sie sind daher nicht unter Rückgriff auf Regelungen des BGB auszufüllen.

Jede betroffene Person hat das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Rechte aus der DSGVO verletzt wurden, **Art. 79 Abs. 1 DSGVO**.

1. Datenbezogene Ansprüche, insbesondere Recht auf Löschung

Die Ansprüche aufgrund der **Art. 15 ff. DSGVO** stehen jeweils der „*betroffenen Person*“ zu, also derjenigen natürlichen Person, auf die sich die Daten beziehen und die identifiziert oder identifizierbar ist, **Art. 4 Nr. 1 DSGVO**.

Die Ansprüche richten sich gegen den „*Verantwortlichen*“. Das ist derjenige, der über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, **Art. 4 Nr. 7 DSGVO**.

Nach EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 32 ff. ist Google der Verantwortliche für die von der Suchmaschine ausgegebenen Informationen. Google hatte dies in Abrede gestellt, weil man keine Kenntnis von den personenbezogenen Daten und keine Kontrolle über sie habe. Der EuGH stellt demgegenüber darauf ab, dass es der Suchmaschinenbetreiber ist, der über Zweck und Mittel der betreffenden Tätigkeit entscheide und sie selbst ausübe (EuGH aaO. Rn. 33). Der Begriff des Verantwortlichen sei überdies weit auszulegen, um einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (EuGH aaO. Rn. 34).

Der Betroffene hat unter anderem das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten (**Art. 15 DSGVO**) und auf Berichtigung unrichtiger Daten, **Art. 16 DSGVO**.

Besondere Bedeutung hat das Recht des Betroffenen auf die Löschung von verarbeiteten Daten („Recht auf Vergessenwerden“), **Art. 17 DSGVO**. Die Vorschrift greift ein, wenn zum Beispiel die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder weil die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen hat, Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO. Nach **Art. 17 Abs. 3 lit. a DSGVO** greift der Anspruch aber nicht, soweit die Verarbeitung „zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderlich“ ist.

Die Vorschrift setzt allein die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information im Sinne von **Art. 11 Abs. 1 GR-Charta** voraus. Sie trägt damit der grundlegenden Bedeutung der

Meinungsfreiheit in einem demokratischen Gemeinwesen Rechnung, EuGH vom 16.12.2008 (Satamedia) – Rs. C-73/07, MMR 2009, 175 Rn. 54 f. zur früheren RL 95/46/EG zum Datenschutz. Sie verlangt nicht – wie es Art. 85 DSGVO tut, dazu später –, dass die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken erfolgt. Daher können sich auch nicht-professionelle Autoren oder nichtjournalistische Plattformen auf Art. 17 Abs. 3 DSGVO berufen, zum Beispiel Blogger und Nutzer von sozialen Medien (*Dix* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 17 Rn. 30) oder Suchmaschinen wie Google, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff.

Die Frage, ob die Verarbeitung zur Ausübung der Meinungsfreiheit und Information „*erforderlich*“ ist, bestimmt sich nach einer Abwägung zwischen dem Datenschutz (Art. 7, 8 GR-Charta) und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, *Dix* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 17 Rn. 30. Die DSGVO gibt dafür keine präzisen Kriterien vor.

Was unter Löschung zu verstehen ist, wird von der DSGVO nicht definiert. **Art. 4 Nr. 2 a.E. DSGVO** unterscheidet das „*Löschen*“ und die „*Vernichtung*“ von Daten. Erforderlich ist, dass die Daten nicht mehr verwendet und nach dem Löschen auch nicht wiederhergestellt werden können, *Roßnagel* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 4 Nr. 2 DSGVO Rn. 30.

Löschen meint, dass die betroffene Person das vollständige Unkenntlichmachen verlangen kann. Die Beschränkung oder der Ausschluss der Indexierbarkeit von Datensätzen im Internet mit der Folge, dass diese von Suchmaschinen nicht mehr gefunden werden können, reicht nicht aus, *Dix* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 17 DSGVO Rn. 5. Ebenfalls nicht ausreichend ist nach einer Literaturansicht das bloße Anonymisieren, obwohl die Daten dann nicht mehr einer betroffenen Person zugeordnet werden können, *Roßnagel* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 4 Nr. 2 DSGVO Rn. 32.

2. Schadensersatz

Art. 82 DSGVO normiert einen Anspruch auf Schadensersatz. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist anspruchsberechtigt „*jede Person*“, die einen Schaden erlitten hat, und nicht lediglich die „betroffene Person“. Die Gründe für die abweichende Formulierung sind unklar, die Begründung bezieht sich zum Teil auf die „betroffenen Personen“, *Erw. 146 Satz 5 DSGVO*.

Im Hinblick auf den Schutzzweck der DSGVO ist anzunehmen, dass der Anspruch jedenfalls nur natürlichen Personen, nicht aber juristischen Personen zustehen kann, *Boehm* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 82 Rn. 8. Juristische Personen können aber Ansprüche aufgrund des allgemeinen Zivilrechts oder des Wettbewerbsrechts haben.

Die Anspruchsberechtigung von Dritten beziehungsweise von natürlichen Personen, die nicht in einem eigenen Datenschutzrecht verletzt wurden, ist umstritten, *Boehm* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 82 Rn. 9 mwN. Ein mögliches Beispiel sind falsche

Bonitätsinformationen über einen Gesellschafter einer GbR, die sich auf alle Gesellschafter der GbR auswirken.

Als Verletzungshandlung kommt jeder Verstoß gegen DSGVO in Betracht. Maßgebend ist, ob die Rechte der betroffenen Personen oder Grundsätze der Datenverarbeitung unzureichend beachtet werden, *Boehm* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 82 Rn. 10. In Betracht kommt insbesondere eine unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 82 Abs. 2 DSGVO.

Dem Anspruchsteller muss ein Schaden entstanden sein. Erfasst werden sowohl materielle und immaterielle Schäden, die aber jeweils tatsächlich „*entstanden*“ und nicht nur zu befürchten sein müssen. *Erw. 75 DSGVO* nennt als Beispiele, dass die unzulässige Verarbeitung zu „einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder –betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen“ führt.

Der Schaden muss „*wegen*“ des Verstoßes entstanden, also kausal auf den Verstoß zurückzuführen sein. Die Kausalität ist weit zu verstehen. Eine Mitursächlichkeit reicht aus, die Schädigung muss aber vorhersehbar gewesen sein in der Weise, dass sie als eine typische Folge des konkreten Verstoßes erkennbar war, *Boehm* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 82 Rn. 14.

Der Verantwortliche kann den Anspruch abwenden, wenn er nachweist, dass er für den schadensbegründenden Umstand nicht „*verantwortlich*“ ist, **Art. 82 Abs. 3 DSGVO**. Sein Verschulden wird also vermutet und es liegt an ihm, den Gegenbeweis zu führen. Der datenschutzrechtliche Anspruch unterscheidet sich darin insbesondere von den Ansprüchen aus §§ 823 Abs. 1; 823 Abs. 2 Satz 1; 824 Abs. 1 BGB und ist für den Geschädigten insoweit günstiger. Das Verschulden erfasst Vorsatz und Fahrlässigkeit (Art. 83 Abs. 2 lit. b DSGVO) und ist europarechtlich zu beurteilen. § 276 BGB ist nicht anwendbar.

Was als Schaden zu ersetzen ist, bestimmt sich ebenfalls nach europäischen Recht und nicht nach den §§ 249 ff. BGB. Die betroffenen Personen sollen „einen vollständigen und wirksamen Ersatz für den erlittenen Schaden“ erhalten, *Erw. 146 Satz 3 DSGVO*. Der EuGH bemisst den zu leistenden Ersatz danach, dass sowohl der Schaden ausgeglichen wird als auch Personen im Vorhinein davon abgeschreckt werden, sich schädigend zu verhalten, EuGH vom 17.12.2015 (Arjona Camacho/Securitas Seguridad España) – Rs. C-407/14, EuZW 2016, 183 ff. Rn. 33, 45 zur RL 2006/54/EG.

3. Behörden

Die DSGVO sichert den Datenschutz auch mit verwaltungsrechtlichen Instrumenten – Einzelheiten sind für den Schwerpunkt nicht relevant – und sieht

dafür unabhängige Aufsichtsbehörden vor, **Artt. 51 ff. DSGVO**. Die Aufsichtsbehörden müssen insbesondere die Anwendung der DSGVO überwachen und durchsetzen, Art. 57 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sie haben dazu detaillierte Befugnisse und müssen jährlich Tätigkeitsberichte erstellen, Artt. 58 f. DSGVO.

Die DSGVO sieht Rechtsschutzmöglichkeiten Einzelner vor, die sonstige verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe nicht ausschließen.

- Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, **Art. 77 DSGVO**.
- Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde, **Art. 78 DSGVO**.

V. Ansprüche aus DSGVO und aus BGB

Da das Datenschutzrecht Äußerungen über eine identifizierbare natürliche Personen erfasst, kann es sich – je nach Äußerungsinhalt - mit dem Persönlichkeitsrecht, dem Recht am Unternehmen und mit § 824 BGB überschneiden. Für die Frage, ob Ansprüche nach DSGVO Ansprüche nach allgemeinem Zivilrecht ausschließen, ist zu unterscheiden.

Die Schadensersatzansprüche aus Art. 82 DSGVO und zum Beispiel aus § 823 Abs. 1 BGB können nebeneinander geltend gemacht werden, *Erw. 146 Satz 4 DSGVO*; *Quaas*, BeckOK Datenschutzrecht, 32. Edition Stand 1.2.2024, Art. 82 DSGVO Rn. 8; *Bergt* in: Kühling/Buchner, DS-GVO 4. Auflage 2024, Art. 82 Rn. 67. Sie sind zum Teil an unterschiedliche Einzelvoraussetzungen geknüpft und können folglich im Einzelfall auch unterschiedlich weit reichen. Die im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und der äußerungsrechtlichen Prüfung nach BGB erforderliche Abwägung wird aber in aller Regel bei beiden Ansprüchen gleich ausfallen, auch wenn in dem einen Fall die europäischen und im anderen Fall die deutschen Grundrechte maßgeblich sind.

Der Löschungsanspruch aus Art. 17 DSGVO ist abschließend und lässt keine konkurrierenden Ansprüche aufgrund des nationalen Rechts zu, *Quaas*, BeckOK Datenschutzrecht, 32. Edition Stand 1.2.2024, Art. 82 DSGVO Rn. 9.2.

Einen Unterlassungsanspruch kennt die DSGVO nicht. Sie ist insoweit aber nicht abschließend (Einzelheiten sind allerdings streitig, siehe *Quaas*, BeckOK Datenschutzrecht, 32. Edition Stand 1.2.2024, Art. 82 DSGVO Rn. 9.1.), denn eine solche Sperrwirkung würde ihrem Ziel eines effektiven Datenschutzes zuwiderlaufen. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog ist deshalb anwendbar.

VI. DSGVO und Medien, Art. 85 Abs. 2 DSGVO

Das Datenschutzrecht normiert strenge Maßstäbe dafür, wann das Erheben, das Verarbeiten und das Nutzen von personenbezogenen Daten zulässig sind. Es wird angenommen, dass die journalistische Arbeit in wichtigen Bereichen „nicht möglich“ [BGH vom 23.6.2009 (www.spickmich.de), BGHZ 181, 328, 334

Rn. 20] wäre, wenn sie dem Datenschutzrecht stets in vollem Umfang genügen müsste.

- So ist insbesondere das Erfordernis einer Einwilligung des Betroffenen aus medienrechtlicher Sicht prinzipiell inakzeptabel, BGH vom 23.6.2009 (www.spickmich.de), BGHZ 181, 328, 334 Rn. 20 ff. Danach könnten Medien zum Beispiel über schwerste Korruptionspraktiken eines Ministerpräsidenten nur recherchieren, berichten und Informationen archivieren, wenn der Ministerpräsident darin einwilligt. Die Medien könnten dann der zentralen Kontrollfunktion in keiner Weise nachkommen. Sie wären überflüssig und im Fundament der Demokratie würde ein unverzichtbarer Bestandteil fehlen.

Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO wäre die Einwilligung in eine Veröffentlichung jederzeit widerruflich. Die Rechtsprechung zum deutschem Persönlichkeits- und Medienrecht entscheidet anders, BAG vom 11.12.2014 (Imagefilm eines Unternehmens), NJW 2015, 2140, 2143 Rn. 37 ff.

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG (*Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftensammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 10) basiert ausdrücklich auf der umgekehrten Wertung. Nach der Vorschrift ist das Verbreiten oder das Öffentlich-zur-Schau-Stellen von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte gerade ohne Einwilligung erlaubt.

- Ebenso ist beispielsweise zu bedenken, dass die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden keine staatlichen Einrichtungen sein dürfen, die die Medien zensurieren, zum Beispiel nach dem Maßstab der Angemessenheit und Erheblichkeit (siehe Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

1. Art. 85 DSGVO

Art. 85 Abs. 1 DSGVO beauftragt deshalb die Mitgliedstaaten mit dem Erlass von Vorschriften, die den Datenschutz mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang bringen. Die Mitgliedstaaten sehen daher unter anderem für Datenverarbeitungen, die zu journalistischen Zwecken erfolgen, Abweichungen und Ausnahmen vor, wenn dies für den Ausgleich von Datenschutz und der Meinungs- und der Informationsfreiheit erforderlich ist, **Art. 85 Abs. 2 DSGVO**. Die näheren Einzelheiten und Reichweite der Art. 85 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO sind umstritten, können aber hier dahinstehen.

Die Reichweite von Regelungsauftrag und Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten bestimmt sich danach, unter welchen Voraussetzungen eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten „zu *journalistischen Zwecken*“ gegeben ist. Das Erfordernis ist im Hinblick auf die Bedeutung der freien Meinungsäußerung in jeder demokratischen Gesellschaft weit auszulegen, *Erw. 153 Satz 5 DSGVO*; EuGH vom 16.12.2008 (Satamedia) – Rs. C- 73/07, MMR 2009, 175 Rn. 56 zu RL 95/46/EG. Der journalistische Bezug setzt die Absicht voraus, objektiv Informationen und Ideen über Fragen des öffentlichen Interesses zu vermitteln, GA *Kokot*, Schlussanträge in C-73/07, MMR 2009, 175 ff. Rn. 67; *Dix* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 85 Rn. 14. Es ist keine professionell-journalistische Tätigkeit oder Berufsausbildung des Verarbeitenden erforderlich, wohl aber ein Mindestmaß an

journalistischer Aufbereitung und Bearbeitung, *Buchner/Tinnefeld* in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 4. Auflage 2024, Art. 85 DS-GVO Rn. 24 ff.; *Dix* in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 85 Rn. 15.

Die erlaubten Abweichungen sind immens und betreffen unter anderem die Grundsätze für die Verarbeitung von Daten und die Anforderungen für die Rechtmäßigkeit (Artt. 5, 6 DSGVO) und die Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung und Löschung (Artt. 15 ff. DSGVO). Dementsprechend ist das datenbezogene Handeln von Medien nur sehr bedingt an der DSGVO zu messen und ansonsten an den Anforderungen der jeweiligen mitgliedstaatlichen Normen.

- „Nichtmedienunternehmen“, wie zum Beispiel eine Suchmaschine, müssen also durchweg der DSGVO genügen, während „Medienunternehmen“ vielfach Anforderungen unterliegen, die weniger datenschutzfreundlich sind.

Es kann zum Beispiel sein, dass eine betroffene Person von einer Suchmaschine nach **Art. 17 Abs. 1 DSGVO** die Löschung von Daten verlangen kann. Die Vorschrift greift dagegen nicht ein, wenn die betroffene Person die Löschung derselben Daten in einem Presseonline-Archiv verlangt, sofern das Presseunternehmen die Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet und daher nicht dem Art. 17 DSGVO, sondern nur den großzügigeren Maßstäben des allgemeinen Zivilrechts unterliegt, siehe EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 85. Nach allgemeinem deutschen Zivilrecht kann sich aus **§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog** ein Anspruch auf Löschung ergeben. Die für diesen Anspruch maßgebliche Abwägung ist pressefreundlich und führt gegebenenfalls zu strengerer Anforderungen.

- Ein wichtiger Unterschied besteht zum Beispiel für den Auskunftsanspruch. Nach **Art. 15 Abs. 1 lit. g DSGVO** kann der Betroffene unter anderem „alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ verlangen. Ein solches Auskunftsrecht würde dem Interesse der Medien am Schutz ihrer Quellen diametral entgegenlaufen. Deshalb treffen **§§ 12 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 2 Satz 2 MStV** für die Medien eine abweichende Regelung. Sie können die Auskunft verweigern, wenn aus den Daten auf die Identität der Quelle geschlossen könnte.

2. Presse, Rundfunk, journalistisch-redaktionelle Telemedien

Im deutschen Recht finden sich Abweichungen und Ausnahmen, deren Regelung Art. 85 Abs. 1 DSGVO den Mitgliedstaaten überantwortet (siehe oben), für die Presse in **§ 13 PresseG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 19), für den Rundfunk in **§ 12 MStV** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 21) und für Telemedien in **§ 23 MStV**.

Die Privilegierung setzt in sachlicher Hinsicht voraus, dass die Medien die personenbezogenen Daten „zu *journalistischen Zwecken verarbeiten*“, §§ 13 Abs. 1 Satz 1 PresseG, 12 Abs. 1 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 1 MStV. Dies erfordert, dass die meinungsbildende Wirkung der Verarbeitung für die Allgemeinheit ein prägender Bestandteil des Angebots und nicht bloß schmückendes Beiwerk ist, BGH vom 23.6.2009 (www.spickmich.de), BGHZ 181, 328 ff. Rn. 21. Es muss

mit der Absicht einer Berichterstattung und/oder Meinungsäußerung im Sinne eines Mitwirkens an der öffentlichen Meinungsbildung, also in Erfüllung der Aufgaben einer funktional verstandenen Presse gehandelt worden sein, BGH vom 1.2.2011 (Internetarchiv kvsta.de), NJW 2011, 2285 ff. Rn. 26 mwN.

- Der Begriff „*Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien*“ (§ 23 Abs. 1 Satz 1 MStV) soll grundsätzlich auch selbstständige Onlinejournalisten erfassen, die nicht in redaktionelle Strukturen eingebunden sind, *Brings-Wiesen* in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 57 RStV Rn. 4 mwN.
- Das reine Übermitteln von erhobenen Daten an Nutzer und das automatische Auflisten von Beiträgen begründen für sich noch keine journalistische Zwecksetzung, BGH vom 23.6.2009 (www.spickmich.de), BGHZ 181, 328 ff. Rn. 21; BGH vom 27.2.2018 (Internetforum), GRUR 2018, 642, 646 f. Rn. 44. Dasselbe gilt für das bloße Bereitstellen zum Beispiel von Adressenlisten, Adressbüchern, Telefon- oder Branchenverzeichnissen.

Eine Suchmaschine wählt ihre Suchergebnisse nicht nach journalistisch-redaktionellen Maßstäben aus, insbesondere nicht nach der gesellschaftlichen Relevanz. Sie orientiert sich an ökonomischen Maßstäben und Nachfragehäufigkeit und verfolgt kein Meinungsanliegen, siehe EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 85; BGH vom 27.7.2020 (Recht auf Vergessenwerden I), BGHZ 226, 285, 291 Rn. 14.

Das Betreiben eines Arztsuche- und Arztbewertungsportals, auf dem Informationen über Ärzte und Träger anderer Heilberufe kostenfrei abgerufen werden können und auf dem Nutzer Bewertungen in Form eines Notenschemas abgeben können, ist keine journalistische Bearbeitung, BGH vom 12.10.2021 (Ärztbewertung IV), GRUR 2022, 247, 249 Rn. 15 ff. mwN.

- Die datenschutzrechtliche Privilegierung greift nicht ein, wenn das Medienunternehmen die Daten zum Beispiel zur Gewinnung von Neukunden oder zur kommerziellen Weitergabe an Dritte bearbeitet, BGH vom 1.2.2011 (Internetarchiv kvsta.de), NJW 2011, 2285 ff. Rn. 26.

Es besteht an sich Einigkeit, dass auch die allgemeinen äußerungs-/deliktsrechtlichen Regeln und die §§ 22 f. KUG für Presse, Rundfunk und journalistisch-redaktionelle Telemedien weitergelten, sofern es jeweils um journalistische Zwecke geht, BGH vom 29.10.2020 (G20-Gipfel), AfP 2020, 488, 489 Rn. 15. *Lauber-Rönsberg* UFITA 2/2018, 398, 425 ff. mwN. Wenn Medien Dateien dagegen zu anderen Zwecken nutzen, zum Beispiel in Form von Kundendateien, dann gilt die DSGVO.

BGH vom 24.2.2022 (Tina Turner), GRUR 2022, 665, 668 Rn. 27 ff. hat die Anwendbarkeit der §§ 22 f. KUG freilich offengelassen, da und soweit die Anwendung dieser Vorschriften zum selben Ergebnis wie die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO führe. Eine Entscheidung des EuGH gibt es noch nicht.

3. Nicht privilegierte Zwecke

Die Einordnung von Äußerungen oder Bildveröffentlichungen, die unter die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO fallen und zu **anderen als den in Art. 85 Abs. 2 DSGVO genannten Zwecken** erfolgen, zum Beispiel im Rahmen von Imagefilmen oder Werbeanzeigen, ist umstritten, dazu z.B. *Lauber-Rönsberg* in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 2019, § 22 Rn. 43 ff. Der BGH (siehe oben) sieht darin im Ergebnis kein Problem, da die §§ 22 f. KUG und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangen. Für den Schwerpunkt gehe ich aus pragmatischen Gründen bis auf Weiteres davon aus, dass die deliktsrechtlichen Regeln und die §§ 22 f. KUG im Rahmen von Ansprüchen aus deutschem Recht gelten, soweit solche Ansprüche nicht durch die DSGVO ausgeschlossen sind.

Fall: Der Suchmaschineneintrag

A stellt fest, dass bei Eingabe seines Namens in die Suchmaschine G Links zu zwei Zeitungsartikeln angezeigt werden, in denen vor 16 Jahren unter der Nennung seines Namens rechtmäßig und wahrheitsgemäß auf die Versteigerung eines Grundstücks im Zusammenhang mit einer Pfändung hingewiesen wurde, die im Zusammenhang mit ausstehenden Forderungen der Sozialversicherung betrieben worden war. A verlangt, dass G die ihn betreffenden Daten löscht oder so verbirgt, dass sie weder in den Suchergebnissen noch in Links zu den betreffenden Zeitungsartikeln erscheinen. Hat A gegen G aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO einen Anspruch auf Löschung?

Hinweis: EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. zur RL 95/46/EG; BGH vom 27.7.2020 (Recht auf Vergessenwerden I), BGHZ 226, 285 ff.

Lösung:

Art. 17 Abs. 1 DSGVO

I. Lösungsbegehren (+)

A verlangt, dass G die Angaben unkenntlich macht und begehrt damit deren Löschung.

II. Anwendbarkeitsausschluss, § 23 Abs. 1 MStV, Art. 85 Abs. 2 DSGVO (-)

Nach § 23 Abs. 1 MStV finden Kapitel II und damit auch Art. 17 Abs. 1 DSGVO keine Anwendung unter anderem auf Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, die als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten.

Im Streitfall fehlt es an dem erforderlichen journalistischen Bezug. Eine Suchmaschine wählt ihre Suchergebnisse nicht nach journalistisch-redaktionellen Maßstäben aus, insbesondere nicht nach der gesellschaftlichen Relevanz. Sie orientiert sich an ökonomischen Maßstäben und Nachfragehäufigkeit und verfolgt kein Meinungsanliegen. Das reine Übermitteln von erhobenen Daten an Nutzer begründet für sich noch keine journalistische Zwecksetzung, BGH vom 23.6.2009 (www.spickmich.de), BGHZ 181, 328 ff. Rn. 21. Ähnlich EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 85.

III. Personenbezogene Daten (+)

Die Angaben im Zeitungsartikel sind personenbezogene Daten, da sich die Informationen auf eine natürliche Person beziehen, **Art. 2 Abs. 1, 4 Nr. 1 DSGVO**. Dass die Informationen bereits öffentlich zugänglich waren, schließt den Charakter als Daten nicht aus.

IV. Betroffene Person (+)

A ist auch die betroffene Person, denn er wird namentlich genannt und damit identifiziert, **Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DSGVO**.

V. Verarbeitung (+)

Die Daten des A sind auch verarbeitet worden, da G sie unter anderem erfasst, gespeichert und bereitgestellt hat, **Art. 4 Nr. 2 DSGVO**. Es ist unerheblich, dass die Suchmaschine dieselben Vorgänge auch bei nicht personenbezogenen Informationen durchführt und ob sie zwischen diesen Informationen und personenbezogenen Daten unterscheidet, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 28.

VI. Verantwortlicher (+)

G ist die Verantwortliche (**Art. 4 Nr. 7 DSGVO**) für die von der Suchmaschine ausgegebenen Informationen, weil sie als Suchmaschinenbetreiberin über Zweck und Mittel seiner datenverarbeitenden Tätigkeit entscheidet und sie selbst ausübt, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 33.

Google hat im Verfahren seine Verantwortlichkeit mit dem Argument bestritten, dass das Löschungsbegehren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegen den Betreiber der Website zu richten sei, auf die Google verweise. Dieser Betreiber sei für den Inhalt der Website verantwortlich, weil er die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung beurteilen könne und über die wirksamsten und am wenigsten beeinträchtigenden Mittel verfüge, die Informationen unzugänglich zu machen.

Der EuGH folgte dem nicht. Die Verarbeitung der Daten durch den Betreiber einer Suchmaschine hat in seinen Augen eine eigene Qualität, weil die Suchmaschine Informationen in einer Weise zugänglich mache, die sonst in diesem Ausmaß nicht gegeben wäre, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 80.

VII. Ausschluss, Art. 17 Abs. 3 lit. a DSGVO (-)

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Verarbeitung der Daten durch G „zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information“ erforderlich ist.

Maßgebend ist eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen, die sich aus den **Artt. 7, 8 GR-Charta** ergeben, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 74. Zu berücksichtigen sind alle Umstände des Einzelfalls, die Schwere des Eingriffs in Grundrechte von Anspruchsteller und Anspruchgegner, die Interessen der Nutzer, der Öffentlichkeit und der Anbieter der originären Inhalte, BGH vom 27.7.2020 (Recht auf Vergessenwerden I), BGHZ 226, 285, 295 Rn. 23 mwN.

- Die Zeitungsartikel waren wahrheitsgemäß und rechtmäßig. Es kann aber sein, dass eine ursprünglich rechtmäßige Verarbeitung sachlich richtiger Daten im Laufe der Zeit für den Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben oder verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich ist, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 93.
- Der Anspruch setzt nicht voraus, dass der betroffenen Person durch die Aufnahme in die Ergebnisliste ein Schaden entstanden ist, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 99.
- Das Bereitstellen von Daten durch eine Suchmaschine kann die Grundrechte des Betroffenen auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten gleichwohl erheblich beeinträchtigen, wenn die Suche mit der Suchmaschine anhand des Namens der betroffenen natürlichen Person durchgeführt wird, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 80.

- Das wirtschaftliche Interesse des Suchmaschinenbetreibers an der Verarbeitung von Daten reicht wegen der potenziellen Schwere der Beeinträchtigung des Betroffenen nicht zur Rechtfertigung aus, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 81.
- Im Allgemeinen würden die Rechte der betroffenen Person das Interesse von Internetbenutzern an Information überwiegen, doch könne dies in besonders gelagerten Fällen anders sein. Dies hänge von der Art der betreffenden Information, deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information ab und dieses Interesse der Öffentlichkeit können nach der Rolle der betroffenen Person im öffentlichen Leben unterschiedlich sein, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 81.
- Die Zeitungsartikel liegen 16 Jahre zurück. Die darin enthaltenen Informationen sind für das Privatleben des Betroffenen besonders sensibel. Es sind im Streitfall keine besonderen Gründe ersichtlich, die ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit daran rechtfertigen, im Rahmen einer Suche anhand des Namens der betroffenen Person Zugang zu den genannten Informationen zu erhalten, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 98.